

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1996

zur Festlegung des Musters und der Einzelheiten einer Zuchtbescheinigung für Eizellen von Zuchtrindern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/80/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der genannten Richtlinie legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 dieser Richtlinie die Angaben für die Zuchtbescheinigung fest, die Eizellen von Zuchtrindern im innergemeinschaftlichen Handel beigegeben werden kann.

Diese Zuchtbescheinigungen sind nicht erforderlich, sofern die in dieser Entscheidung festgelegten Einzelheiten bereits aus den Begleitdokumenten für die in den innergemeinschaftlichen Handel gelangenden Eizellen von Zuchtrindern hervorgehen.

Das Muster und die Einzelheiten der Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtrinder sind bereits in der Entscheidung 86/404/EWG der Kommission⁽²⁾, diejenigen für Sperma und Embryonen in der Entscheidung 88/124/EWG der Kommission⁽³⁾ festgelegt. Die Einzelheiten über Zuchtrinder sollten auch aus der Zuchtbescheinigung für Eizellen hervorgehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Tierzuchtausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zuchtbescheinigung für Eizellen von Zuchtrindern muß folgende Einzelheiten enthalten :

- aktuelle Angaben im Sinne des Artikels 1 der Entscheidung 86/404/EWG betreffend die Spenderkuh einschließlich ihrer Blutgruppe,
- Informationen zur Identifizierung der Eizelle, das Datum ihrer Entnahme sowie Namen und Anschriften der Entnahmeeinheit sowie des Empfängers.

Enthält eine einzelne Paillette mehrere Eizellen, so muß dies deutlich aus der Bescheinigung hervorgehen. Darüber hinaus müssen alle Eizellen von ein und derselben Spenderkuh stammen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehenen Angaben können wie folgt beigebracht werden :

1. in Form einer Zuchtbescheinigung nach dem Muster im Anhang ;
2. in Form von Dokumenten, die die Rindereizellen begleiten. In diesem Falle müssen die zuständigen Behörden in folgendem Wortlaut bescheinigen, daß die in Artikel 1 vorgesehenen Angaben in diesen Dokumenten enthalten sind :

„Der Unterzeichnete bescheinigt, daß diese Dokumente die Angaben gemäß Artikel 1 der Entscheidung 96/80/EG der Kommission enthalten.“

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 233 vom 20. 8. 1986, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1988, S. 32.

ANHANG

MUSTER ZUCHTBESCHEINIGUNG

für Eizellen von Zuchtrindern im innergemeinschaftlichen Handel

ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR EIZELLEN	
<i>A. Angaben zur Spenderkuh</i>	
1. Ausstellende Stelle	2. Rasse
3. Bezeichnung des Zuchtbuchs	
4. Name des Tieres	5. Zuchtbuchnummer
6. Art der Kennzeichnung (z.B. Ohrmarke, Tätowierung, Mikrochip)	7. Kennzeichnungsnummer
8. Geburtsdatum	9. Blutgruppe (*)
10. Name und Anschrift des Züchters	
11. Name und Anschrift des Besitzers	
12. Abstammung	
Vater Zuchtbuchnummer	Großvater Zuchtbuchnummer
	Großmutter Zuchtbuchnummer
Mutter Zuchtbuchnummer	Großvater Zuchtbuchnummer
	Großmutter Zuchtbuchnummer
13. Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle (soweit vorhanden)	
<p>Ausgestellt in, am</p> <p>Unterschrift</p> <p>NAME IN GROSSBUCHSTABEN UND AMTSBEZEICHNUNG DES UNTERZEICHNETEN</p> <p>.....</p>	
(*) oder anders geeignetes Verfahren, das gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugelassen wurde	

ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR EIZELLEN

B. Angaben zur Eizelle

1. Art der Kennzeichnung (Farbe, Nummer)

2. Kennzeichnung des Behältnisses

3. Herkunft der Eizellen (Anschrift der Entnahmeeinheit)

4. Bestimmung der Eizellen (Name und Anschrift des Empfängers)

Kennzeichnung der Paillette	Anzahl Eizellen je Paillette	Datum der Entnahme

Ausgestellt in, am

Unterschrift

NAME IN GROSSBUCHSTABEN UND AMTSBEZEICHNUNG DES UNTERZEICHNETEN

.....